

TE UVS Tirol 2003/04/25 2003/22/050-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2003

Spruch

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol entscheidet durch sein Mitglied Dr. Josef Hauser über die Berufung des Herrn W. St., wohnhaft in 6230 Brixlegg, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 12.02.2003, ZI B-1/4459/02, wie folgt:

Gemäß § 66 Abs 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm den §§ 24 und 51 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) wird die Berufung als verspätet zurückgewiesen.

Text

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten zur Last gelegt, er habe am 27.09.2002 um 23.25 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen I-xxxx von der Autobahnausfahrt in Wiesing kommend auf der B181 talwärts bis zur Kreuzung mit der B171 in Strass im Zillertal gelenkt, obwohl er sich dabei in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,71 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft) befunden habe und weiters auf dieser Fahrt weder den Führerschein noch den Zulassungsschein auf Verlangen durch Organe der Gendarmerie diesen zur Überprüfung ausgehändigt.

Er habe dadurch die Bestimmungen des § 99 Abs 1a iVm§ 5 Abs 1 StVO, des § 14 Abs 1 Z 1 FSG und des § 102 Abs 5 lit b KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurden über den Berufungswerber Geldstrafen in der Höhe von insgesamt Euro 972,-, im Falle der Uneinbringlichkeit insgesamt 11 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt und gleichzeitig Verfahrenskostenbeiträge festgesetzt. Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, welcher ebenfalls mit 12.02.2003 datiert ist und die selbe Geschäftszahl wie das oben angeführte Straferkenntnis, nämlich B-1/4459/02, trägt, die Lenkberechtigung für die Klassen A, B, C, E, F und G wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auf die Dauer von drei Monaten entzogen. Beide Bescheide wurden dem Berufungswerber gemeinsam zugestellt und von diesem am 18.02.2003 persönlich übernommen.

Mit Schreiben vom 01.03.2003, zur Post gegeben am 03.03.2003, brachte der Beschuldigte eine ausdrücklich nur gegen die Entziehung der Lenkberechtigung gerichtete Berufung ein. In diesem Berufungsschreiben führt der Beschuldigte im Betreff wörtlich wie folgt an:

"Berufung gegen Entziehung der Lenkberechtigung B-1/4459/02"

In der Begründung des Berufungsschreibens wird das ergangene Straferkenntnis bzw die verhängten Geldstrafen mit keinem Wort erwähnt.

Mit Schreiben der Berufungsbehörde vom 09.04.2003, uvs-2003/22/050-1, wurde dem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht, dass sich die vorliegende Berufung ausdrücklich nur gegen die Entziehung der Lenkberechtigung richtet und daher davon ausgegangen wird, dass das diesbezügliche Straferkenntnis vom 12.02.2003 in Rechtskraft erwachsen ist.

Dieses Schreiben wurde vom Beschuldigten wie folgt beantwortet:

"Berufung gegen Straferkenntnis B-1/4459/02 vom 12.02.2003

Mit der Berufung gegen den Führerscheinentzug Bescheid Zahl B-1/4459/02 vom 12.02.2003 war ich der Meinung, dass diese gleichzeitig für das Straferkenntnis Zahl B-1/4459/02 Gültigkeit hat.

Aus diesem Grund möchte ich sie ersuchen, die Berufung gegen das Straferkenntnis zu berücksichtigen."

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol hat erwogen wie folgt:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es bei der Beurteilung von Anbringen zwar nicht auf die Bezeichnung von Schriftsätzen und die zufälligen verbalen Formen, sondern auf den Inhalt, das erkennbare oder zu erschließende Ziel eines Parteischritts an. Bei einem eindeutigen Inhalt eines Anbringens ist aber eine davon abweichende, nach außen auch andeutungsweise nicht zum Ausdruck kommende Absicht des Einschreiters nicht maßgeblich. Das vorliegende Berufungsschreiben vom 01.03.2003 richtet sich sowohl nach der Überschrift als auch dem Inhalt eindeutig gegen die Entziehung der Lenkberechtigung. Dies umso mehr, als der diesbezügliche Bescheid, mit welchem dem Beschuldigten die Lenkberechtigung entzogen wurde, mit dem exakt gleichen Betreff, nämlich "Entziehung der Lenkberechtigung" versehen ist. Demgegenüber trägt das diesbezügliche Straferkenntnis den Betreff "Verwaltungsübertretung nach der StVO, dem FSG und dem KFG". Auch geht aus dem vom Beschuldigten am 23.04.2003 zur Post gegebenen Schreiben hervor, dass nur eine Berufung gegen die Entziehung der Lenkberechtigung eingebracht wurde. In diesem Schreiben führt der Beschuldigte nämlich aus, er sei der Meinung gewesen, dass die Berufung gegen den Führerscheinentzug gleichzeitig für das Straferkenntnis Gültigkeit habe, was aber nicht der Fall ist. Die mit diesem Schreiben nachgeholte Berufung gegen das Straferkenntnis ist jedoch insofern verspätet, als dem Beschuldigten das Straferkenntnis am 18.02.2003 persönlich zugestellt wurde und die Berufung dagegen erst am 23.04.2003 zur Post gegeben wurde. Das Straferkenntnis enthält eine eindeutige Rechtsmittelbelehrung, wonach binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, Berufung eingebracht werden kann. Die Rechtsmittelfrist endete daher am 04.03.2003.

Das Straferkenntnis ist damit in Rechtskraft erwachsen und war dementsprechend spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Beurteilung, Anbringen, Inhalt, Absicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at